



ZAP 2003, 161 - 162 (Nummer 4 v. 19.02.2003)

Im Reich des Bösen

Zunächst ist man geneigt, anzunehmen, daß die schier unglaublich anmutenden Berichte über das Verhalten von Richtern, wie man sie immer wieder in der ZAP lesen kann und wie sie auch von Kollegen berichtet werden, nicht mehr überboten werden könnten. Doch weit gefehlt! Im folgenden gilt es über eine unendliche und unglaubliche Geschichte zu berichten, welche sich am Amtsgericht Stralsund zugetragen hat.

Der Klägervorteiler reichte Anfang des Jahres 2000 eine Schadensersatzklage aus Verkehrsunfall beim AG Stralsund ein. Wegen eines Mißverständnisses wurde diese Klage zunächst für den am Verkehrsunfall beteiligten Fahrer eingereicht, weil angenommen wurde, dieser sei auch der Eigentümer des Fahrzeuges. Das Gericht ordnete einen frühen ersten Termin an und verlangte das persönliche Erscheinen der Parteien zum Termin.

Ungefähr eine Woche vor diesem Termin ging beim Gericht ein Schriftsatz der Klägerseite ein, in welchem mitgeteilt worden war, daß der ursprüngliche Kläger aus dem Verfahren ausscheide und an seine Stelle die Eigentümerin trete.

Eine übereinstimmend beantragte Terminsverlegung wegen der veränderten prozessualen Lage wurde vom Gericht abgelehnt. Im Termin überraschte der Richter noch vor der Antragstellung mit der haarsträubenden Rechtsauffassung, daß die Behandlung eines solchen Klägerwechsels zu einer Trennung der Verfahren führen kann. Als der Klägervorteiler dies in Abrede stellte, wandte sich der Richter mit der suggestiv betonten Frage an die Beklagtenvertreterin "Wollen Sie den Schriftsatz der Klägervorteiler (in welchem der Klägerwechsel erklärt worden war, d.Verf.) denn heute überhaupt zustellungshalber entgegennehmen?" Woraufhin die Kollegin dann selbstverständlich verneinte, jedoch in Unkenntnis des § 187 ZPO a. F. dennoch den Schriftsatz annahm. Unter Protest des Klägervorteilers teilte das Gericht - obwohl der ursprüngliche Kläger bereits nach der Regelung des § 269 Abs. 1, 2 ZPO aus dem Verfahren ausgeschieden war - nunmehr das Verfahren per Trennungsbeschluß in der Weise auf, daß ein Verfahren mit dem ursprünglichen Kläger und ein weiteres Verfahren mit der neuen Klägerin entstand.

Obwohl der Kläger also gemäß § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO längst aus dem Verfahren ausgeschieden war, begann - man sollte es nicht glauben - erst jetzt sein eigentlicher Leidensweg. Der rechtskundige Leser wird die Überraschung des Klägervorteilers nachvollziehen können, welche ihn traf, nachdem er in der Sache ein Urteil des betreffenden Richters erhielt, in welchem die (nicht mehr rechtshängige) Klage des Klägers kostenpflichtig abgewiesen worden war. Unnötigerweise mußte sodann ein langwieriges Berufungsverfahren durchgeführt werden, in dessen Folge nach einhalb Jahren mit der zutreffenden, unmißverständlichen Begründung, der ursprüngliche Kläger sei ausgeschieden und deshalb habe kein Urteil gegen ihn ergehen dürfen, das streitgegenständliche Urteil des Amtsgerichts aufgehoben wurde. Leider fällt das Landgericht keine eigene Entscheidung in der Sache, sondern verwies die Sache zur neuen Verhandlung und zur Kostenentscheidung an das Amtsgericht zurück.

Wer übrigens glaubt, der Richter hätte in der Zwischenzeit das "abgetrennte" Verfahren der neuen Klägerin pflichtgemäß nach § 273 Abs. 1 ZPO a. F. weiter gefördert, der darf sich getäuscht sehen. Trotz mehrfacher Interventionen des Klägersvertreters bewegte sich in der Angelegenheit nichts. Ganze 21 Monate herrschte zumindest in dieser Sache "Stillstand der Rechtspflege".

Die Wiedereröffnung des Verfahrens begann sodann mit einem Paukenschlag "allerfeinsten juristischen Sachverständes". Die Schwärze des landgerichtlichen Berufungsurteils war noch

Im Reich des Bösen -- ZAP 2003 Nummer 4 -- 162

nicht einmal trocken und das angegriffene Urteil erst kurze Zeit "unter der Erde", erteilte den Klägersvertreter ein Beschluß des gleichen Richters. In diesem unterstrich er seine mangelnde Einsichts- und Lernfähigkeit, indem er die Kosten des Berufungsverfahrens, in welchem der ehemalige Kläger obsiegte, zur Hälfte diesem auferlegte. Abermals mußte eine Entscheidung des Landgerichts in dieser Sache eingeholt werden. In dieser wurde dem uneinsichtigen Amtsrichter wie einem Referendar in der ersten Stage noch deutlicher klargemacht, daß der ehemalige Kläger aus dem Verfahren bereits vor Urzeiten ausgeschieden war, deshalb kein Urteil gegen ihn hätte ergehen dürfen und er wegen der deshalb folgerichtigen Aufhebung des Urteils auch keine Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe. Leider unterließ es die Berufungskammer des Landgerichts, hier nach drei weiteren Monaten eine eigene Kostenentscheidung zu treffen.

Angesichts des bisherigen Verlaufs muß man kein Prophet sein, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß damit noch nicht das letzte Wort gesprochen worden war. Eingedenk dieser Einsicht beantragte der Klägersvertreter noch einmal ausdrücklich, über die Kosten des Berufungsverfahrens des ausgeschiedenen Klägers zu befinden, was jedoch ungehört blieb. Zwei Monate nach der letzten Entscheidung des Beschwerdegerichts fand dann die erneute mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht statt. Obwohl es völlig an widerstreitendem Beklagtenvortrag mangelte und die Klagebegründung schlüssig war, sah sich der Klägersvertreter nach der Antragstellung damit konfrontiert, daß das Amtsgericht entgegen § 138 Abs. 3 ZPO einen Beweisbeschluß faßte und ihn auf den Tonträger diktierte. Natürlich wurde dies vom Klägersvertreter unmittelbar moniert, woraufhin der Richter begann, wie wild in der Akte zu blättern und selbstverständlich nichts fand. Im Anschluß an diese "Turbulenzen" konnte man dann die Anberaumung eines Verkündungstermins vernehmen! Von den beiden Prozeßbevollmächtigten wurde dies als Mißverständnis, welches der allgemeinen Aufregung geschuldet war, angesehen, doch weit gefehlt: Mit der Übersendung des Protokolls mußte der Klägersvertreter feststellen, daß dieses den Verlauf der Verhandlung nicht im entferntesten richtig wiedergab. Insbesondere war von einem entsprechenden Beweisbeschluß nichts zu lesen. Ein entsprechender Protokollberichtigungsantrag des Klägersvertreters legte dann den Blick in "das Tor zur Hölle" frei: Im zurückweisenden Beschluß des Amtsgerichts, welcher nebenbei bemerkt (wen wundert es) entgegen § 164 Abs. 2 ZPO ohne Anhörung der Beklagtenpartei erging, konnte man lesen, daß ein solcher Beweisbeschluß nicht gefaßt worden sei. Ein hierauf gestützter Ablehnungsantrag hatte Erfolg, da auch die Beklagtenseite später bestätigte, daß ein Beweisbeschluß getroffen worden war. Allerdings war der betreffende Amtsrichter trotz des Ablehnungsgesuchs entgegen § 47 ZPO in der Prozeßsache zu einem Urteil gekommen und hatte dieses auch verkündet. Es fand sich später in der Akte auf einem Band mit dem Vermerk des abgelehnten Richters, dieses trotz der Verkündung nicht auszufertigen. Wen interessiert es bei einem solchen Verlauf des Verfahrens schon, daß die Klage trotz des fehlenden Beklagtenvortrages und trotz der Schlüssigkeit des Klägervorbringens zur Hälfte abgewiesen worden ist? Eine Entscheidung in der Kostenfrage des Berufungsverfahrens des "alten" Klägers lehnte der Richter schlichtweg ab.

Nun steht nach fast drei Jahren u. a. ein erneutes Berufungsverfahren an. Erklären kann man das niemandem, insbesondere nicht den Mandanten. In Abwandlung eines Spruches eines Vertreters der Zeitgeschichte, welcher ebenfalls einen unzureichenden Zugang zur Rechtsstaatlichkeit hatte, könnte man zusammenfassen: Den Amtsrichter in seinem Lauf hält weder Gesetz noch Anwalt auf!

Rechtsanwalt Henry Euba, Stralsund

